4/1495/2023 **Stadt Schönberg**
Beschlussvorlage
öffentlich

Vertragsanpassung: ZVG - Vereinbarung über Bereitstellung von Trinkwasser zu Löschzwecken

Amt Schönberger Land	*Bearbeitung:*
Fachbereich IV	Silvana Koch
Datum	*Bearbeiter/in-Telefonnr.:*
09.11.2023	038828/330-1412

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Finanzausschuss der Stadt Schönberg (Vorberatung)		Ö
Hauptausschuss der Stadt Schönberg (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt
Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen für Gemeinden, Städte und andere Bedarfsträger kann auf der Grundlage von Sondervereinbarungen Löschwasser (ggf. aus dem öffentlichen Trinkwassernetz) bereitstellen. Um hier eine einheitliche Regelung herbeiführen zu können, ist eine entsprechende Vereinbarung erarbeitet worden. Diese hat seit 2013 Bestand. In der aktuellen Änderung sind im wesentlichen die Preise neu kalkuliert worden, da in den vergangenen Jahren Preisanpassungen nicht erfolgt sind. Die Kosten je Vertragshydrant sind von 37,22€/netto auf 52,47 €/netto (brutto: 56,14€) pro Jahr gestiegen. Bei der derzeitigen Anzahl von 54 Vertragshydranten macht dies eine Preissteigerung von 880,90€ brutto/ Jahr für die Stadt Schönberg aus. Die Gesamtkosten belaufen sich ab 2024 somit auf 3031,56 € brutto/ Jahr

Beschlussvorschlag
Die Stadt Schönberg stimmt der Vereinbarung mit dem ZVG Grevesmühlen zur Bereitstellung von Trinkwasser zu Löschzwecken aus dem Trinkwassernetz gemäß Anlage zu.

Finanzielle Auswirkungen

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
3031,56 €	3031,56 €	3031,56 €	00,00 €

FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	3031,56 €	Im Ergebnishaushalt	Ja
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Nein
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	11 / 12600 / 52544 Kostenerstattung an ZVG
Beiträge	00,00 €		

Anlage/n

1	Schönberg_Vereinbarung Bereitstellung TW zu Löschzwecken_Stand 29.09.2023 (öffentlich)
2	Alte Vereinbarung Schönberg von 2013 (öffentlich)

3	Alte Vereinbarung Lockwisch von 2013 (öffentlich)

Vereinbarung über die Bereitstellung von Trinkwasser zu Löschzwecken aus dem öffentlichen Trinkwasserversorgungssystem

zwischen der Stadt Schönberg
über das
Amt Schönberger Land
Am Markt 15
23923 Schönberg

vertreten durch den Bürgermeister Stephan Korn

- nachfolgend „Stadt“ genannt -,

und dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
Grevesmühlen,
Karl-Marx-Straße 7/9,
23936 Grevesmühlen,

vertreten durch die Verbandsvorsteherin, Frau Sandra Boldt,

- nachfolgend „ZVG“ genannt -.

Präambel

Grundlagen dieser Vereinbarung sind der § 8 der Wassersatzung des Zweckverbandes Grevesmühlen (ZVG) vom 08.12.2016 in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. dem Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG M-V) sowie DVGW Blatt W 405, wonach der ZVG für Gemeinden, Städte und andere Bedarfsträger auf Grundlage von Sondervereinbarungen Löschwasser im Rahmen seiner Möglichkeiten bereitstellen kann.

§ 1 Zweck der Vereinbarung

Gemäß § 2 BrSchG M-V obliegt es den Gemeinden/Städten, die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Sollte es aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, den Gemeinden und Städten nicht möglich sein, ihren Löschwasserbedarf aus eigenen Wasserreserven zu decken, stellt der ZVG aus dem öffentlichen Trinkwassernetz, nach Maßgabe dieser Vereinbarung, Wasser für Feuerlöschzwecke im Rahmen des Grundschutzes zur Verfügung.

§ 2 Art der Vereinbarung

Die Vereinbarung regelt die Wasserlieferung für die in Stadt vorhandenen Feuerlöschhydranten und Hydranten für die Versorgung von Löschwasserbehältern. Die bei Abschluss dieser Vereinbarung vorhandenen Hydranten werden durch den ZVG im GIS erfasst und sind dort farblich (rot/blau) gekennzeichnet und in der Legende beschrieben, welches der Stadt zur Einsichtnahme zur Verfügung steht. Wird die Anzahl der Hydranten im Stadtgebiet auf Veranlas-

sung der Stadt erweitert, so werden diese mit deren Inbetriebnahme von dieser Vereinbarung und im GIS erfasst. Der ZVG informiert die Stadt über vorgenommene Aktualisierungen.

§ 3 Umfang der Trinkwasserbereitstellung zur Löschwasserversorgung

3.1. Die Entnahme des Wassers aus Löschwasserhydranten ist nur bei tatsächlichem Vorliegen eines Notfalls erlaubt und ist sofort bei Entnahmebeginn der Kreisleitstelle anzuzeigen.

3.2. Eine Wasserentnahme zu Übungszwecken ist grundsätzlich ausgeschlossen. Nach Anmeldung kann im Ausnahmefall für Übungen eine Entnahme über Vertragshydranten durch den ZVG gestattet werden. Die Anmeldung hat 7 Tage vor Übungsbeginn beim ZVG schriftlich zu erfolgen.

3.3. Der ZVG stellt Trinkwasser zu Löschzwecken und im Ausnahmefall zu Übungszwecken (Pkt. 3.2) über Vertragshydranten, nach verfügbarer Kapazität, bereit.

3.4. Die angegebenen Mengen stehen im freien Auslauf zur Verfügung. Ein Betätigen von Schiebern im Netz des ZVG ist nicht gestattet.

3.5. Eine Entnahme aus Hydranten ist nur unter Verwendung eines Vakuumbrechers, wie dem SMV-Adapter oder ähnlichem, gestattet.

3.6. Für Schäden, die sich aus der nicht bzw. nicht ausreichenden Bereitstellung von Wasser, aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse ergeben, übernimmt der ZVG keine Haftung.

3.7. Zum Auffüllen der Löschwasserbehälter sind nur die dafür vorgesehenen Hydranten zu verwenden. Die Befüllung hat nur nach Absprache mit dem ZVG zu erfolgen. Die Entnahmestelle wird nach Abstimmung mit dem ZVG festgelegt. Die Befüllung ist mit Hilfe eines Standrohres vorzunehmen. Dieses kann beim ZVG gegen eine Gebühr gem. § 5 der Wassergebührensatzung - GS-WS des ZVG, gemietet werden.

3.8. Zum Befüllen der Einsatzfahrzeuge für Lösch- und Übungszwecke über die Kundenanlage Trinkwasser des Feuerwehrgerätehauses kann auf Antrag eine zusätzliche Messeinrichtung entsprechend der Gebührensatzung Entwässerungssatzung eingebaut werden.

§ 4 Hydranten

4.1. Die Hydranten im Versorgungsnetz des ZVG werden vom ZVG entsprechend der einschlägigen DIN-Vorschriften eingerichtet. Der Hydrant endet jeweils mit der Anschlussstelle und beginnt an der Versorgungshauptleitung. Alle Herstellungs- und Folgekosten hat die Stadt zu übernehmen. Dazu gehören auch die Kosten, die ggf. für den Rückbau einer Wasserentnahmestelle anfallen.

Der Aufwand für Änderungen an Anlagen, die auf Wunsch der Stadt vorgenommen werden, sind dem ZVG zu erstatten. Es gelten die Vorschriften der VOB.

4.2. Die Hydranten sind Teil der öffentlichen Anlage und stehen im Eigentum des ZVG.

4.3. Der ZVG gewährleistet die Prüfung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Anschlussanlagen.

4.4. Die Erhaltung der Zugänglichkeit und das Freihalten von Eis und Schnee sind durch die Stadt zu sichern.

4.5. Es obliegt der Stadt, die Verbrauchseinrichtung bzw. Löschwasserentnahme entsprechend der technischen Vorgaben so zu nutzen, dass Störungen und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des ZVG oder Dritter, die auf der Nichtbefolgung der technischen Vorgaben beruhen, ausgeschlossen sind. Außerdem hat die Stadt dafür zu sorgen, dass bei der Löschwasserentnahme keine Wasserverluste auftreten. Für Schäden (gegenüber Dritten), die aufgrund einer Wasserentnahme an der jeweiligen Anlage, die über die vertraglich vereinbarte Nutzung (siehe Anlage) hinausgeht, entstehen, übernimmt die Stadt die Haftung.

§ 5 Gebühren

5.1. Die von der Stadt zu zahlende Gebühr für die Entnahme von Trinkwasser für Löschwasserzwecke entspricht dem jeweils zum Zeitpunkt der Abrechnung geltenden Gebührensatz der Zusatzgebühr nach § 3 der Wassergebührensatzung des ZVG – GS-WS und beträgt aktuell netto 1,15 €/m³, zzgl. gesetzlicher MwSt. von derzeit 7 %. Ändert sich der vorgenannte Gebührensatz, ändern sich die Entgelte für die Entnahme von Trinkwasser und für die Wasserentnahme zu Übungszwecken entsprechend.

5.2. Die Berechnung des Wasserverbrauches erfolgt bei der Nutzung von Löschhydranten durch Messung, Berechnung bzw. Schätzung. Die Entnahme von Wasser aus einem der Hydranten ist dem ZVG, unter Angabe des Pumpwertes, der zeitlichen Nutzung und der Anschlussgrößen am Anfang des Folgejahres zu melden.

5.3. Für die turnusmäßige Überprüfung der Hydranten einschließlich Entleeren wird in der Regel je Anschluss und Jahr der Verrechnungssatz von € 52,47 netto geltend gemacht. Reparaturen und Ersatzteilkosten werden gesondert ausgewiesen und berechnet, sofern diese Leistungen in unmittelbaren Zusammenhang mit der Nutzung des Hydranten durch die Stadt stehen. Die Kalkulation des Verrechnungssatzes wurde auf Grundlage des Tarifvertrages Versorgungsbetriebe (TV-V) per Stand August 2023 erstellt. Ändert sich dieser, so ändert sich der Verrechnungssatz entsprechend.

§ 6 Nutzung von nicht vertragsgebundenen geeigneten Hydranten

6.1. Hydranten, die nicht Vertragshydranten entsprechend § 3 Nr. 3.3 dieser Vereinbarung sind, darf die Stadt nur auf eigenes Risiko und ausschließlich im Brandfall nutzen. Die §§ 3 und 5, insbesondere die Informationspflichten, gelten entsprechend.

6.2. Es obliegt der Stadt, den Hydranten entsprechend der technischen Vorgaben so zu nutzen, dass Störungen und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des ZVG oder Dritter, die auf der Nichtbefolgung der technischen Vorgaben beruhen, ausgeschlossen sind. Außerdem hat die Stadt dafür zu sorgen, dass bei der Löschwasserentnahme keine Wasserverluste auftreten.

§ 7 Beginn und Dauer der Vereinbarung

7.1. Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2024 in Kraft und endet am 31.12.2024. Wenn sie nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird, verlängert sich die Vereinbarung jeweils um ein Jahr. Vertragsjahr ist das Kalenderjahr.

7.2. Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung über die Bereitstellung von Trinkwasser zu Löschzwecken aus dem öffentlichen Trinkwasserversorgungssystem vom 01.01.2013 außer Kraft.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

9.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die betreffenden Bestimmungen nach Möglichkeit durch eine andere, im wirtschaftlichen bzw. rechtlichen Erfolg ihr gleichkommende Regelung zu ersetzen. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich eine ergänzungsbedürftige Lücke in der Vereinbarung ergibt.

9.2. Die im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung anfallenden Daten werden vom ZVG gespeichert.

9.3 Änderungen und Zusätze zu diesem Vertrag haben nur dann Rechtswirkung, wenn sie schriftlich von beiden Vertragsparteien vereinbart worden sind. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

9.4. Soweit in der Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Wassersatzung (WS), die Entwässerungssatzung (EWS), die Wassergebührensatzung (GS-WS) sowie die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) des ZVG in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Grevesmühlen, 2023 … 2023

.....	.....
Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen vertr. d. d. Verbandsvorsteherin Sandra Boldt	Stadt Schönberg vertr. d. d. Bürgermeister Stephan Korn
_____	_____
Stellvertreter	Stellvertreter

Original auch bei K

Vereinbarung über die Bereitstellung von Trinkwasser zu Löschzwecken aus dem öffentlichen Trinkwasserversorgungssystem

zwischen der : Stadt Schönberg
über das
Amt Schönberger Land
Am Markt 15
23923 Schönberg

vertreten durch:

nachfolgend „Gemeinde" genannt

und dem : Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
Karl-Marx-Straße 7/9
23936 Grevesmühlen

vertreten durch: Herrn Eckhard Bomball, Verbandsvorsteher

nachfolgend „ZVG" genannt

Präambel

Grundlagen dieser Vereinbarung sind der § 8 der Wassersatzung des Zweckverbandes Grevesmühlen (ZVG) vom 04.08.1999 i. V. m. dem Gesetz über den Brandschutz und Technische Hilfeleistung durch die Feuerwehren für Mecklenburg Vorpommern (BrSchG M-V) sowie DVGW Blatt W 405, wonach der ZVG für Gemeinden und andere Bedarfsträger auf Grundlage von Sondervereinbarungen Löschwasser im Rahmen seiner Möglichkeiten bereitstellt.

§ 1 Zweck der Vereinbarung

Gemäß § 2 BrSchG M-V obliegt es den Gemeinden, die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Sollte es aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, den Gemeinden nicht möglich sein, ihren Löschwasserbedarf aus eigenen Wasserreserven zu decken, stellt der ZVG aus dem öffentlichen Trinkwassernetz, nach Maßgabe dieser Vereinbarung, Wasser für Feuerlöschzwecke im Rahmen des Grundschutzes zur Verfügung.

§ 2 Art der Vereinbarung

Die Vereinbarung regelt die Wasserlieferung für die in der Gemeinde vorhandenen Feuerlöschhydranten und Hydranten für die Versorgung von Löschwasserbehältern. Die bei Abschluss dieser Vereinbarung vorhandenen Hydranten sind im Anhang aufgeführt. Es erfolgt eine jährliche Aktualisierung. Wird die Anzahl der Hydranten im Gemeindegebiet, auf Veranlassung der Gemeinde, erweitert, so werden diese mit deren Inbetriebnahme von dieser Vereinbarung erfasst.

§ 3 Umfang der Trinkwasserbereitstellung zur Löschwasserversorgung

3.1. Die Entnahme des Wassers aus Löschwasserhydranten ist nur bei tatsächlichem Vorliegen eines Notfalls erlaubt und ist sofort bei Entnahmebeginn der Kreisleitstelle anzuzeigen.

3.2. Eine Wasserentnahme zu Übungszwecken ist grundsätzlich ausgeschlossen. Nach Anmeldung kann im Ausnahmefall für Übungen eine Entnahme durch den ZVG gestattet werden. Die Anmeldung hat 7 Tage vor Übungsbeginn beim ZVG schriftlich zu erfolgen.

3.3. Der ZVG stellt Trinkwasser zu Löschzwecken und im Ausnahmefall zu Übungszwecken (Pkt. 3.2) an den in der Anlage aufgeführten Hydranten, nach verfügbarer Kapazität, bereit.

3.4. Die angegebenen Mengen stehen im freien Auslauf zur Verfügung. Ein Betätigen von Schiebern im Netz des ZVG ist nicht gestattet.

3.5. Eine Entnahme aus Hydranten ist nur unter Verwendung eines Vakuumbrechers, wie dem SMV-Adapter oder ähnlichem, gestattet.

3.6. Für Schäden, die sich aus der nicht bzw. nicht ausreichenden Bereitstellung von Wasser, aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse ergeben, übernimmt der ZVG keine Haftung.

3.7. Zum Auffüllen der Löschwasserbehälter sind nur die dafür vorgesehenen Hydranten zu verwenden. Die Befüllung hat nur nach Absprache mit dem ZVG zu erfolgen. Die Entnahmestelle wird nach Abstimmung mit dem ZVG festgelegt. Die Befüllung ist mit Hilfe eines Standrohres vorzunehmen. Dieses kann beim ZVG gegen ein Leistungsentgelt gem. Anlage 2 Nr. 8 der Gebührensatzung zur Wassersatzung, gemietet werden.

§ 4 Hydranten

4.1. Die Hydranten werden vom ZVG entsprechend der einschlägigen DIN-Vorschriften eingerichtet. Der Hydrant endet jeweils mit der Anschlussstelle und beginnt an der Versorgungshauptleitung. Alle Herstellungs- und Folgekosten hat die Gemeinde zu übernehmen. Dazu gehören auch die Kosten, die ggf. für den Rückbau einer Wasserentnahmestelle anfallen.
Der Aufwand für Änderungen an Anlagen, die auf Wunsch der Gemeinde vorgenommen werden, sind dem ZVG zu erstatten. Es gelten die Vorschriften der VOB.

4.2. Die Hydranten sind Teil der öffentlichen Anlage und stehen im Eigentum des ZVG.

4.3. Der ZVG gewährleistet die Prüfung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Anschlussanlagen.

4.4. Die Erhaltung der Zugänglichkeit und das Freihalten von Eis und Schnee sind durch die Gemeinde zu sichern.

4.5. Es obliegt der Gemeinde, die Verbrauchseinrichtung bzw. Löschwasserentnahme entsprechend der technischen Vorgaben so zu nutzen, dass Störungen und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des ZVG oder Dritter, die auf der Nichtbefolgung der technischen Vorgaben beruhen, ausgeschlossen sind. Außerdem hat die Gemeinde dafür zu sorgen, dass bei der Löschwasserentnahme keine Wasserverluste auftreten. Für Schäden (gegenüber Dritten), die aufgrund einer Wasserentnahme an der jeweiligen Anlage, die über die vertraglich vereinbarte (siehe Anlage) hinausgeht, entstehen, übernimmt die Gemeinde die Haftung.

§ 5 Gebühren

5.1. Das Entgelt für die Entnahme von Trinkwasser zu Löschwasserzwecken beträgt brutto 1,05 €/m³. Bei Wasserentnahme zur Übungszwecken beträgt das zu zahlende Entgelt brutto 0,68 €/m³ (Gestellungspreis). Der ZVG ist berechtigt, das Entgelt den jeweils gültigen Wassergebühren anzupassen.

5.2. Die Berechnung des Wasserverbrauches erfolgt bei der Nutzung von Löschhydranten durch Messung, Berechnung bzw. Schätzung. Die Entnahme von Wasser aus einem der Hydranten ist dem ZVG, unter Angabe des Pumpwertes, der zeitlichen Nutzung und der Anschlussgrößen am Anfang des Folgejahres zu melden.

5.3. Für die turnusmäßige Überprüfung der Hydranten einschließlich Entleeren wird in der Regel je Anschluss und Jahr der Verrechnungssatz von € 37,22 geltend gemacht. Reparaturen und Ersatzteilkosten werden gesondert ausgewiesen und berechnet, sofern diese Leistungen in unmittelbaren Zusammenhang mit der Nutzung des Hydranten durch die Gemeinde stehen.

§ 6 Nutzung von nicht geeigneten Hydranten

6.1. Hydranten, die nicht durch den ZVG zur Entnahme von Trinkwasser zu Löschwasserzwecken, entsprechend § 3.3 dieser Vereinbarung (siehe Anlage), vorgesehen sind, können durch die Gemeinde nur auf eigenes Risiko genutzt werden. Die §§ 3 und 5, insbesondere die Informationspflichten, gelten entsprechend.

6.2. Es obliegt der Gemeinde, den Hydranten entsprechend der technischen Vorgaben so zu nutzen, dass Störungen und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des ZVG oder Dritter, die auf der Nichtbefolgung der technischen Vorgaben beruhen, ausgeschlossen sind. Außerdem hat die Gemeinde dafür zu sorgen, dass bei der Löschwasserentnahme keine Wasserverluste auftreten.

6.3. Die Gemeinde hat dem ZVG eine Aufstellung der Hydranten, die nicht durch den ZVG zur Löschwasserzwecken empfohlen wurden, aber von der Gemeinde genutzt werden sollen, als Anlage zu diesem Vertrag vorzulegen.

6.4. Der ZVG gewährleistet für die, in dieser Anlage aufgeführten Hydranten, eine turnusmäßige Prüfung. Der unter 5.3. genannte Verrechnungssatz gilt.

§ 7 Beginn und Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2013 in Kraft und endet am 31.12.2013. Wenn sie nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird, verlängert sich die Vereinbarung jeweils um ein Jahr.

§ 8 Allgemeines

8.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame Bestimmung durch wirtschaftlich möglichst gleichwertige ersetzen.

8.2. Die im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung anfallenden Daten werden vom ZVG gespeichert.

8.3. Mündliche Vereinbarungen sind nicht getroffen; jede Änderung oder Ergänzung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform.

8.4. Soweit in der Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist, gelten die jeweils gültige Wassersatzung und Gebührensatzung zur Wassersatzung des ZVG als wesentliche Bestandteile dieser Vereinbarung.

8.5. Diese Vereinbarung ist in zwei Ausfertigungen erstellt, von denen jeder der beiden Vertragsparteien eine erhält.

Grevesmühlen, den 10.10.13

ZVG

Schönberg, den 15.07.13

Gemeinde

Original auch bei K

Vereinbarung über die Bereitstellung von Trinkwasser zu Löschzwecken aus dem öffentlichen Trinkwasserversorgungssystem

zwischen der : Gemeinde Lockwisch
über das
Amt Schönberger Land
Am Markt 15
23923 Schönberg

vertreten durch:

nachfolgend „Gemeinde" genannt

und dem : Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
Karl-Marx-Straße 7/9
23936 Grevesmühlen

vertreten durch: Herrn Eckhard Bomball, Verbandsvorsteher

nachfolgend „ZVG" genannt

Präambel

Grundlagen dieser Vereinbarung sind der § 8 der Wassersatzung des Zweckverbandes Grevesmühlen (ZVG) vom 04.08.1999 i. V. m. dem Gesetz über den Brandschutz und Technische Hilfeleistung durch die Feuerwehren für Mecklenburg Vorpommern (BrSchG M-V) sowie DVGW Blatt W 405, wonach der ZVG für Gemeinden und andere Bedarfsträger auf Grundlage von Sondervereinbarungen Löschwasser im Rahmen seiner Möglichkeiten bereitstellt.

§ 1 Zweck der Vereinbarung

Gemäß § 2 BrSchG M-V obliegt es den Gemeinden, die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Sollte es aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, den Gemeinden nicht möglich sein, ihren Löschwasserbedarf aus eigenen Wasserreserven zu decken, stellt der ZVG aus dem öffentlichen Trinkwassernetz, nach Maßgabe dieser Vereinbarung, Wasser für Feuerlöschzwecke im Rahmen des Grundschutzes zur Verfügung.

§ 2 Art der Vereinbarung

Die Vereinbarung regelt die Wasserlieferung für die in der Gemeinde vorhandenen Feuerlöschhydranten und Hydranten für die Versorgung von Löschwasserbehältern. Die bei Abschluss dieser Vereinbarung vorhandenen Hydranten sind im Anhang aufgeführt. Es erfolgt eine jährliche Aktualisierung. Wird die Anzahl der Hydranten im Gemeindegebiet, auf Veranlassung der Gemeinde, erweitert, so werden diese mit deren Inbetriebnahme von dieser Vereinbarung erfasst.

§ 3 Umfang der Trinkwasserbereitstellung zur Löschwasserversorgung

3.1. Die Entnahme des Wassers aus Löschwasserhydranten ist nur bei tatsächlichem Vorliegen eines Notfalls erlaubt und ist sofort bei Entnahmebeginn der Kreisleitstelle anzuzeigen.

3.2. Eine Wasserentnahme zu Übungszwecken ist grundsätzlich ausgeschlossen. Nach Anmeldung kann im Ausnahmefall für Übungen eine Entnahme durch den ZVG gestattet werden. Die Anmeldung hat 7 Tage vor Übungsbeginn beim ZVG schriftlich zu erfolgen.

3.3. Der ZVG stellt Trinkwasser zu Löschzwecken und im Ausnahmefall zu Übungszwecken (Pkt. 3.2) an den in der Anlage aufgeführten Hydranten, nach verfügbarer Kapazität, bereit.

3.4. Die angegebenen Mengen stehen im freien Auslauf zur Verfügung. Ein Betätigen von Schiebern im Netz des ZVG ist nicht gestattet.

3.5. Eine Entnahme aus Hydranten ist nur unter Verwendung eines Vakuumbrechers, wie dem SMV-Adapter oder ähnlichem, gestattet.

3.6. Für Schäden, die sich aus der nicht bzw. nicht ausreichenden Bereitstellung von Wasser, aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse ergeben, übernimmt der ZVG keine Haftung.

3.7. Zum Auffüllen der Löschwasserbehälter sind nur die dafür vorgesehenen Hydranten zu verwenden. Die Befüllung hat nur nach Absprache mit dem ZVG zu erfolgen. Die Entnahmestelle wird nach Abstimmung mit dem ZVG festgelegt. Die Befüllung ist mit Hilfe eines Standrohres vorzunehmen. Dieses kann beim ZVG gegen ein Leistungsentgelt gem. Anlage 2 Nr. 8 der Gebührensatzung zur Wassersatzung, gemietet werden.

§ 4 Hydranten

4.1. Die Hydranten werden vom ZVG entsprechend der einschlägigen DIN-Vorschriften eingerichtet. Der Hydrant endet jeweils mit der Anschlussstelle und beginnt an der Versorgungshauptleitung. Alle Herstellungs- und Folgekosten hat die Gemeinde zu übernehmen. Dazu gehören auch die Kosten, die ggf. für den Rückbau einer Wasserentnahmestelle anfallen.
Der Aufwand für Änderungen an Anlagen, die auf Wunsch der Gemeinde vorgenommen werden, sind dem ZVG zu erstatten. Es gelten die Vorschriften der VOB.

4.2. Die Hydranten sind Teil der öffentlichen Anlage und stehen im Eigentum des ZVG.

4.3. Der ZVG gewährleistet die Prüfung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Anschlussanlagen.

4.4. Die Erhaltung der Zugänglichkeit und das Freihalten von Eis und Schnee sind durch die Gemeinde zu sichern.

4.5. Es obliegt der Gemeinde, die Verbrauchseinrichtung bzw. Löschwasserentnahme entsprechend der technischen Vorgaben so zu nutzen, dass Störungen und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des ZVG oder Dritter, die auf der Nichtbefolgung der technischen Vorgaben beruhen, ausgeschlossen sind. Außerdem hat die Gemeinde dafür zu sorgen, dass bei der Löschwasserentnahme keine Wasserverluste auftreten. Für Schäden (gegenüber Dritten), die aufgrund einer Wasserentnahme an der jeweiligen Anlage, die über die vertraglich vereinbarte (siehe Anlage) hinausgeht, entstehen, übernimmt die Gemeinde die Haftung.

§ 5 Gebühren

5.1. Das Entgelt für die Entnahme von Trinkwasser zu Löschwasserzwecken beträgt brutto 1,05 €/m³. Bei Wasserentnahme zur Übungszwecken beträgt das zu zahlende Entgelt brutto 0,68 €/m³ (Gestellungspreis). Der ZVG ist berechtigt, das Entgelt den jeweils gültigen Wassergebühren anzupassen.

5.2. Die Berechnung des Wasserverbrauches erfolgt bei der Nutzung von Löschhydranten durch Messung, Berechnung bzw. Schätzung. Die Entnahme von Wasser aus einem der Hydranten ist dem ZVG, unter Angabe des Pumpwertes, der zeitlichen Nutzung und der Anschlussgrößen am Anfang des Folgejahres zu melden.

5.3. Für die turnusmäßige Überprüfung der Hydranten einschließlich Entleeren wird in der Regel je Anschluss und Jahr der Verrechnungssatz von € 37,22 geltend gemacht. Reparaturen und Ersatzteilkosten werden gesondert ausgewiesen und berechnet, sofern diese Leistungen in unmittelbaren Zusammenhang mit der Nutzung des Hydranten durch die Gemeinde stehen.

§ 6 Nutzung von nicht geeigneten Hydranten

6.1. Hydranten, die nicht durch den ZVG zur Entnahme von Trinkwasser zu Löschwasserzwecken, entsprechend § 3.3 dieser Vereinbarung (siehe Anlage), vorgesehen sind, können durch die Gemeinde nur auf eigenes Risiko genutzt werden. Die §§ 3 und 5, insbesondere die Informationspflichten, gelten entsprechend.

6.2. Es obliegt der Gemeinde, den Hydranten entsprechend der technischen Vorgaben so zu nutzen, dass Störungen und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des ZVG oder Dritter, die auf der Nichtbefolgung der technischen Vorgaben beruhen, ausgeschlossen sind. Außerdem hat die Gemeinde dafür zu sorgen, dass bei der Löschwasserentnahme keine Wasserverluste auftreten.

6.3. Die Gemeinde hat dem ZVG eine Aufstellung der Hydranten, die nicht durch den ZVG zur Löschwasserzwecken empfohlen wurden, aber von der Gemeinde genutzt werden sollen, als Anlage zu diesem Vertrag vorzulegen.

6.4. Der ZVG gewährleistet für die, in dieser Anlage aufgeführten Hydranten, eine turnusmäßige Prüfung. Der unter 5.3. genannte Verrechnungssatz gilt.

§ 7 Beginn und Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2013 in Kraft und endet am 31.12.2013. Wenn sie nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird, verlängert sich die Vereinbarung jeweils um ein Jahr.

§ 8 Allgemeines

8.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame Bestimmung durch wirtschaftlich möglichst gleichwertige ersetzen.

8.2. Die im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung anfallenden Daten werden vom ZVG gespeichert.

8.3. Mündliche Vereinbarungen sind nicht getroffen; jede Änderung oder Ergänzung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform.

8.4. Soweit in der Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist, gelten die jeweils gültige Wassersatzung und Gebührensatzung zur Wassersatzung des ZVG als wesentliche Bestandteile dieser Vereinbarung.

8.5. Diese Vereinbarung ist in zwei Ausfertigungen erstellt, von denen jeder der beiden Vertragsparteien eine erhält.

Grevesmühlen, den 10.10.13

ZVG

ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG GREVESMÜHLEN – ABWASSERBESEITIGUNG

Schönberg, den 16.09.13

Gemeinde

GEMEINDE LOCKWISCH
LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG